

REGIERUNGSRAT

Regierungsgebäude, 5001 Aarau
Telefon zentral 062 835 12 40
regierungsrat@ag.ch
www.ag.ch/regierungsrat

Per E-Mail

Bundesamt für Polizei

kpr-rm@fedpol.admin.ch

13. Mai 2026

Verbesserung des polizeilichen Informationsaustauschs – Teilrevision der Bundesverfassung und Änderung des Bundesgesetzes über die polizeilichen Informationssysteme des Bundes; Vernehmlassung

Sehr geehrte Damen und Herren

Mit Schreiben vom 19. Februar 2026 wurden die Kantonsregierung eingeladen zur Teilrevision der Bundesverfassung und Änderung des Bundesgesetzes über die polizeilichen Informationssysteme des Bundes (BPI) Stellung zu nehmen. Der Regierungsrat des Kantons Aargau dankt Ihnen für die Gelegenheit, dazu Stellung nehmen zu können und äussert sich wie folgt.

Der Regierungsrat begrüsst die allgemeine Stossrichtung der Vorlage, den polizeilichen Informationsaustausch zu verbessern, ausdrücklich. Er nimmt zudem zustimmend zur Kenntnis, dass der Bund in dieser Angelegenheit Rücksicht auf die kantonalen Bestrebungen für einen nationalen Informationsaustausch im Rahmen eines Konkordats nimmt. Das gemeinsame Ziel von Bund und Kantonen ist, dass die nationale polizeiliche Datenabfrage möglichst rasch realisiert werden kann.

Allgemeine Bemerkungen

Die Erläuterungen zum Verhältnis der drei vorliegenden Vorentwürfe des Bundesgesetzes über die polizeilichen Informationssysteme des Bundes (VE-BPI) zueinander sind unklar. Der Regierungsrat erwartet hier im Hinblick auf die Erarbeitung der Botschaft mehr Klarheit. Aus Sicht des Regierungsrats sind sodann weitergehende Erläuterungen zum intertemporalen Recht und zu einer allfällig gestaffelten Inkraftsetzung notwendig. Beispielsweise bestehen gestützt auf die gegenwärtig bestehenden Unterlagen diverse Unklarheiten im Hinblick auf die Wahrnehmung der Aufsichts- und Kontrollfunktion durch den Eidgenössischen Datenschutz- und Öffentlichkeitsbeauftragten (EDÖB) und die kantonalen Datenschutzbeauftragten beziehungsweise auf die konkrete Verteilung der Kompetenzen und Verantwortlichkeiten in diesem Themenbereich. Zu diesen zentralen Aspekten bedarf es ebenfalls mehr Klarheit.

Im Abrufverfahren verlieren die für die Quellsysteme Verantwortlichen die Kontrolle über die Datenbekanntgabe im Einzelfall. Es muss deshalb auf der Plattform selbst protokolliert werden, welche Person wann welche Abfrage tätigte, welche Ergebnisse ihr in einer Übersicht angezeigt wurden und zu welchen Ergebnissen Einsicht in die Details genommen wurde. Andernfalls ist eine Kontrolle weder für die Behörde, welche die Abfrage verantwortet, noch für die zuständige Datenschutzbehörde möglich beziehungsweise müssten diese die Protokolle sämtlicher Quellsysteme prüfen, um die Rechtmässigkeit der Abfragen feststellen zu können.

Der erläuternde Bericht setzt sich zudem kaum mit der Rechtsetzung auf kantonaler Ebene auseinander, welche erforderlich sein wird. Ganz generell werden die Auswirkungen der Vorlage auf die Kantone im erläuternden Bericht zu summarisch abgehandelt.

Besondere Bemerkungen zu einzelnen Bestimmungen

Art. 7 Abs. 2 VE-BPI

Die Schaffung eines "Guichet unique" wie ihn Art. 7 Abs. 2 VE-BPI vorsieht, lehnt der Regierungsrat ab. Mittels des "Guichet unique" soll es der gesuchstellenden Person ermöglicht werden, mit einer einzigen Anfrage Auskunft bei zahlreichen Behörden einzuholen beziehungsweise Auskunft über sämtliche polizeilichen Informationssysteme zu erhalten und so in Erfahrung zu bringen, ob sie darin verzeichnet ist. Der Vorschlag wirkt auf den ersten Blick einleuchtend, allerdings wird das geplante Vorhaben nicht nur bei fedpol, sondern auch bei den auskunftspflichtigen Kantonen zu einem erheblichen Mehraufwand führen, ohne dabei einen substanziellen und materiellen datenschutzrechtlichen Mehrwert zu generieren. Die Kantone müssten die angeforderten Daten zur Verfügung stellen und zugleich weiterhin in der Lage sein, direkte Auskunftsgesuche gemäss kantonalem Recht ebenfalls zu behandeln. Zudem würden auch mit einem "Guichet unique" umfassende Auskünfte nicht möglich sein, denn kantonale verfahrensrechtliche Hürden, insbesondere auch im Hinblick auf laufende Verfahren, werden unverändert bestehen bleiben. Die damit verbundene Ressourcenbindung steht zudem im klaren Widerspruch zum erklärten Ziel, durch die Verbesserung des polizeilichen Informationsaustauschs die personellen Ressourcen gezielter für die eigentlichen Aufgaben der Verhütung, Aufdeckung und Verfolgung von Straftaten einsetzen zu können.

Art. 15 Abs. 1 lit. o VE-BPI

In den Bundesgerichtsentscheiden (BGE) 146 I 11, 149 I 218 und 151 I 137 wurde die automatische Fahrzeugfahndung und Verkehrsüberwachung (AFV) als schwerer Eingriff in das Recht auf informationelle Selbstbestimmung qualifiziert, woraus sich hohe Anforderungen an die Bestimmtheit der gesetzlichen Grundlagen ergeben. Deshalb sind nicht nur die Vorschriften in den kantonalen Polizeigesetzen, sondern auch jene über den Datenabgleich genügend detailliert auszugestalten und materielle Voraussetzungen (anstelle des blossen Verweises auf das anwendbare kantonale Recht) aufzustellen, unter denen ein automatisierter Abgleich mit dem automatisierten Polizeifahndungssystem (RIPOL) erfolgen darf.

Art. 17d lit. j VE-BPI

Gemäss dem erläuternden Bericht sollen im BPI gestützt auf den neuen Art. 57 Abs. 3 der Bundesverfassung der Schweizerischen Eidgenossenschaft die gesetzlichen Grundlagen für die polizeiliche Datenabfrage unter den Kantonen und der Datenbekanntgabe der Kantone an den Bund geschaffen werden. Diese neue verfassungsrechtliche Gesetzgebungskompetenz des Bundes bezüglich des Informationsaustauschs soll gemäss den Ausführungen auf Seite 6 des erläuternden Berichts zu Recht auch sicherheits- und verwaltungspolizeiliche Daten umfassen. Die Möglichkeit des Zugriffs auf diese Daten ist für kantonale Strafverfolgungs- und Sicherheitsbehörden von zentraler Bedeutung und soll durch die Verfassungsänderung ermöglicht werden. Vor diesem Hintergrund ist die Zugriffsberechtigung gemäss Art. 17d lit. j VE-BPI zu eng formuliert. Sicherheits- und verwaltungspolizeiliche Aufgaben müssen darin ebenfalls ausdrücklich erwähnt werden.

Wir danken Ihnen für die Berücksichtigung unserer Vernehmlassung.

Freundliche Grüsse

Im Namen des Regierungsrats

Stephan Attiger
Landammann

Joana Filippi
Staatsschreiberin